

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
91/C 44/01	ECU.....	1
91/C 44/02	Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	2
91/C 44/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 12. bis 16. Februar 1991)	3
91/C 44/04	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
91/C 44/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
91/C 44/06	Mitteilung der Kommission bezüglich Aktivitäten im Rahmen des Euro-Quebec Wasserkraft-Wasserstoff-Pilot-Projekts mittels Verträgen mit Eigenbeteiligung mit der Industrie und anderen nationalen Organisationen der Europäischen Gemeinschaften — Ausschreibung	9
91/C 44/07	Zusatzprozessor für rechenintensive Anwendungen im Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe — Nicht offenes Verfahren	10
91/C 44/08	Optisches Speicher-Subsystem im Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe — Nicht offenes Verfahren	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

19. Februar 1991

(91/C 44/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,1809	Portugiesischer Escudo	179,902
Deutsche Mark	2,04940	US-Dollar	1,37498
Hollandischer Gulden	2,30914	Schweizer Franken	1,75791
Pfund Sterling	0,703853	Schwedische Krone	7,65656
Danische Krone	7,87793	Norwegische Krone	8,01474
Franzosischer Franken	6,97388	Kanadischer Dollar	1,58755
Italienische Lira	1537,91	osterreichischer Schilling	14,4180
Irishes Pfund	0,769605	Finnmark	4,96642
Griechische Drachme	219,281	Japanischer Yen	180,259
Spanische Peseta	127,763	Australischer Dollar	1,74268
		Neuseelandischer Dollar	2,27081

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(91/C 44/02)

Entscheidung C(91) 270 der Kommission vom 8. Februar 1991

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
1	Industria carnii Arad, Arad	x	x				x		T (1)
2	Intreprinderea de industrializarea carnii, Bacau	x	x		x		x	x	T (1)
8	Abatorul Iasi, Tomesti	x	x				x		T (1)
A 15	Intreprinderea de preparate si conserve din carne, Bucuresti		x		x		x		
20	Intreprinderea entrefrig, Bucuresti		x		x		x		
23	Frigorifer Sibiu, Sibiu		x		x		x		(1)
30	Antrepozitul Frigorific Timisoara, Timisoara		x		x		x		
33	Intreprinderea de industrializarea carnii Ialomita, Slobozia	x	x				x		T (1)
37	Industria carnii Galati, Galati	x	x		x		x		T
42	Fabrica de conserve carne, semi- conserve, Frigorifer Suceava, Suceava		x		x		x		(1)
43	Intreprinderea de industrializarea carnii, Vaslui	x	x				x		T (1)
60	Intreprinderea de industrializarea carnii Alexandria, Alexandria	x	x		x		x		T
61	Intreprinderea de industrializarea carnii Buzau, Buzau	x	x		x		x		T (1)
83	Antrepozitul Frigorific Piatra Neamt, Piatra Neamt		x		x		x		

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

T: Der Betrieb wird hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

(1) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 31. Juli 1991 verbracht werden.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 12. bis 16. Februar 1991)

(91/C 44/03)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3371	S 32, 15. 2. 1991	Indien	IN-Madras: Labor- und Tierarzt-Ausstattung	30. 4. 1991
PHR/90/060/030/001/7/P6	S 33, 16. 2. 1991	Polen	PL-Warschau: Phare — Verschiedene Lieferungen	18. 3. 1991
PHR/90/060/030/001/7/P7	S 33, 16. 2. 1991	Polen	PL-Warschau: Phare — Emissionsüberwachungsgerät	18. 3. 1991
3362	S 33, 16. 2. 1991	Marokko	MA-Rabat: Trinkwasserversorgungsleitung	16. 5. 1991
3363	S 33, 16. 2. 1991	Marokko	MA-Rabat: Trinkwasserversorgungsleitung	16. 5. 1991
3364	S 33, 16. 2. 1991	Marokko	MA-Rabat: Trinkwasserversorgungsleitung	23. 5. 1991
3365	S 33, 16. 2. 1991	Marokko	MA-Rabat: Trinkwasserversorgungsleitung	30. 5. 1991

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(91/C 44/04)

Mit Entscheidung C(91) 325 vom 15. Januar 1991 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Krafträder der KN-Codes 8711 1000, 2010, 2091, 2099 und ex 3000 mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Februar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Telefax 02-235 01 21, 02-235 01 20, Tel. 02-235 23 64, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(91) 298 vom 14. Februar 1991 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Kategorie 3 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. November 1991 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Telefax 02-235 01 21, 02-235 01 20, Tel. 02-235 23 64, zu erhalten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE)*KOM(91) 28 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 1991)**(91/C 44/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Umwelt vor und legt die Ziele und Grundsätze einer solchen Politik fest.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft insbesondere zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern. Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen berücksichtigt die Gemeinschaft unter anderem die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt und die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Nach Artikel 130r Absatz 4 des Vertrages wird die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

Um die globalen Umweltprobleme oder die Probleme von gemeinsamem Interesse bewältigen zu können, ist der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, gemäß Artikel 130r Absatz 5 Drittländer zu unterstützen oder bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zu helfen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni in einer Erklärung mit den Leitlinien für das künftige Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt darauf hingewiesen, daß das rechtliche Konzept, wenn sich dies als geeignet herausstellt, durch wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen ergänzt werden muß.

Der Europäische Rat hat in dieser Erklärung die Kommission gebeten, das Gesamtvolumen der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft vorgesehenen Haushaltsmittel, die derzeit über eine Reihe getrennter Finanzierungsinstrumente ausgegeben werden, zu überprüfen und dem Rat so bald wie möglich ihre Erkenntnisse zu unterbreiten.

Die Analyse dieser Haushaltsmittel ergab eine rasche Zunahme der umweltbezogenen Ausgaben über vielfältige Finanzierungsquellen, die auf die eigenen Ziele und Beschränkungen der in Anspruch genommenen Finanzierungsinstrumente zugeschnitten sind.

Es ist ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) zu schaffen, das für einen einheitlichen Finanzierungsrahmen sorgt, besser auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft abgestimmt ist und sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt.

Um das in Artikel 130r des Vertrages gesetzte Ziel zu erreichen, sind unter Beachtung des Grundsatzes der Konzentration der Mittel die allgemeinen Ziele des Instruments, die Schwerpunkte seiner Aufgaben und die Art der Maßnahmen, die mit LIFE gefördert werden können, festzulegen. Diese Maßnahmen können bereits beschlossene und durchgeführte Maßnahmen insbesondere zum Schutz und zur Rettung der Wälder ergänzen.

In einer ersten Phase, die sich auf die Jahre 1991 und 1992 erstreckt, können mit LIFE nach einem vereinfachten Verfahren vorrangige Maßnahmen finanziert werden.

Um den LIFE-Finanzierungen eine möglichst große Wirkung zu verleihen und den Erwartungen der Empfänger besser gerecht zu werden, bedarf es einer engen Abstimmung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den übrigen Wirtschafts- und Sozialpartnern, die an den LIFE-Maßnahmen beteiligt sind, wobei jede Seite als Partner im Rahmen ihrer eigenen Aufgabe und Zuständigkeit handelt und ein gemeinsames Ziel anstrebt.

Die wichtigsten Formen der LIFE-Beteiligungen sind festzulegen.

Es sind Verfahren zu schaffen, mit denen die Gemeinschaftsbeteiligungen entsprechend den Besonderheiten der zu fördernden Maßnahmen und der Eigenleistung der Empfänger differenziert werden können.

Es ist zweckmäßig, wirkungsvolle Verfahren für die Begleitung, Kontrolle und Bewertung festzulegen und für eine angemessene Information der potentiellen Empfänger und der Öffentlichkeit festzulegen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Rat die LIFE-Bestimmungen anhand der Erfahrungen, die während der ersten Anwendungsphase in den Jahren 1991 und 1992 gesammelt werden, unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Vorschlags überprüft, den die Kommission bis zum 31. Dezember 1992 unterbreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Es wird ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) geschaffen, um zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen.

(2) LIFE soll zur Finanzierung von vorrangigen Umweltmaßnahmen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten und von Maßnahmen der technischen und finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, oder von Kooperationsmaßnahmen, an denen sie teilnimmt, beitragen.

(3) LIFE nimmt die bestehenden Finanzierungsinstrumente auf: die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen ⁽¹⁾ (ACE) und die Verordnung (EWG) Nr. .../91 des Rates vom ... 1991 [über eine Strategie und einen Aktionsplan für den Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion (Medspa)].

Artikel 2

Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele von LIFE bestehen darin,

— *in der Gemeinschaft*

— die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden oder Dienststellen, welche die Durchführung der Umweltbestimmungen sicherstellen sollen, zu stärken und zu steigern;

— zur Beherrschung und Verringerung der verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung beizutragen;

— zum Schutz gefährdeter Gebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt beizutragen;

— *außerhalb der Gemeinschaft*

— bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen und bei der Lösung gemeinsamer oder globaler Umweltprobleme technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 3

Besondere Ziele

(1) Die Kommission legt alljährlich bis zum 30. September entsprechend dem Grundsatz der Konzentration der Mittel, nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13 und auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Umwelt die besonderen Ziele und die mehrjährigen Aktionen innerhalb der allgemeinen Ziele sowie die entsprechenden Leistungsindikatoren und die Kriterien für die Auswahl der mit LIFE zu finanzierenden Maßnahmen fest.

(2) In einer ersten Phase, die sich auf die Jahre 1991 und 1992 erstreckt, werden mit LIFE vorrangig folgende Maßnahmen finanziert:

— Maßnahmen, die den Zuschußkriterien der bereits vorhandenen Finanzierungsinstrumente mit umweltpolitischer Zweckbestimmung (ACE, Medspa) entsprechen;

— Maßnahmen, mit denen Umweltprobleme gelöst werden sollen, die besonders ernst oder für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind;

— Maßnahmen zur technischen und finanziellen Unterstützung von Drittländern.

(3) Der Anhang zu dieser Verordnung zählt die Art von Maßnahmen auf, die mit LIFE gefördert werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8.

*Artikel 4***Formen der Beteiligung**

Eine finanzielle Beteiligung von LIFE wird je nach Art der Maßnahme in einer der nachstehenden Formen gewährt:

- a) Kofinanzierung von Programmen;
- b) Kofinanzierung von Vorhaben;
- c) Zinszuschüsse;
- d) rückzahlbare Vorschüsse;
- e) Unterstützung von technischer Hilfe und von Voruntersuchungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen.

*Artikel 5***Zuschußfähigkeit**

- (1) Maßnahmen, die den Zielen im Sinne der Artikel 2 und 3 entsprechen, können eine finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung erhalten.
- (2) Maßnahmen, die aus den Strukturfonds oder mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gefördert werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung nicht in Betracht.

*Artikel 6***Koordinierung**

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Einheitlichkeit der Beteiligungen, die im Rahmen dieser Verordnung, aus den Strukturfonds und mit den übrigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft gewährt werden.

*Artikel 7***Partnerschaft**

Die mit LIFE finanzierten Maßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat, der von den von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zuständigen Behörden vertreten wird, und den wirtschaftlichen und sozialen Partnern geplant und durchgeführt.

*Artikel 8***Mittelausstattung von LIFE**

Die Haushaltsmittel für die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung werden in den jährlichen Gesamthaushalts-

plan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Bei der Fortschreibung der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission eine mehrjährige Projektion der Beträge, die für LIFE voraussichtlich benötigt werden und nach jedem Ziel gemäß den Artikeln 2 und 3 aufgeschlüsselt sind.

*Artikel 9***Differenzierung der Beteiligungssätze**

(1) Die Beiträge der Gemeinschaft zur Finanzierung von Maßnahmen werden wie folgt differenziert:

- besonders schwerwiegende regionale Umweltprobleme, die mit den Maßnahmen gelöst werden sollen;
- besondere Bedeutung der Maßnahmen aus der Sicht der Gemeinschaft;
- Eigenleistung der Staaten oder der betreffenden Empfänger.

(2) Für die Sätze des Gemeinschaftsbeitrags aus LIFE gelten folgende Obergrenzen:

- bis zu 30 % der Gesamtkosten, wenn es sich um Privatinvestitionen handelt;
- bis zu 50 % der Kosten, wenn es sich um öffentliche Investitionen, Pilot- oder Demonstrationsprojekte handelt;
- ausnahmsweise bis zu 75 % der Kosten für Biotope oder Habitats von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- ausnahmsweise bis zu 100 % der Gesamtkosten von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Informationen für die Durchführung der Maßnahme zu erwerben, und für Maßnahmen der technischen Unterstützung.

*Artikel 10***Bearbeitung der Zuschußanträge**

(1) Anträge auf einen Beitrag des Instruments sind von den zuständigen Behörden, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene benannt werden, auszuarbeiten und bei der Kommission einzureichen.

Die Kommission kann jedoch von sich aus natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, durch einen Aufruf zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern, Zuschußanträge für Maßnahmen einzureichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

Anträge von Drittländern sind von den zuständigen nationalen Behörden bei der Kommission einzureichen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mit, welche Vorhaben ihr im Rahmen der Interessenbekundungen und welche Anträge von Drittländern eingegangen sind.

(2) Anträge auf einen Finanzierungsbeitrag von LIFE sind alljährlich bis zum 31. März einzureichen. Für die erste Phase wird dieser Stichtag auf den 30. September 1991 festgesetzt.

(3) Vorhaben oder Maßnahmen, die von der Kommission ausgewählt werden, führen nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13

a) zu einer Entscheidung, die an die von den Mitgliedstaaten bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gerichtet ist und in der die Kommission das betreffende Vorhaben oder die betreffende Maßnahme genehmigt, oder

b) zu einem Vertrag oder einer Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Partner, denen die Durchführung übertragen wird.

(4) Die Höhe der finanziellen Beteiligung, die Einzelheiten der Finanzierung und der Kontrolle sowie alle technischen Anforderungen an die Durchführung der Maßnahme werden je nach Art und Form der Beteiligung in der Entscheidung der Kommission oder im Vertrag oder in der Vereinbarung mit den Empfängern festgelegt.

(5) Mittelbindungen und Zahlungen lauten auf Ecu und werden in Ecu ausgeführt.

Artikel 11

Finanzkontrolle

Unbeschadet der von den nationalen Behörden gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages kann die Kommission nach der Haushaltsordnung die Maßnahmen, die mit LIFE finanziert werden, vor Ort insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren und die Kontrollverfahren und -maßnahmen der nationalen Behörden, die der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mitteilen, überprüfen.

Artikel 12

Begleitung und Bewertung

Die Kommission bewertet und begleitet in wirkungsvoller Weise die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme nach den gebotenen Verfahren, die in der Ent-

scheidung, im Vertrag oder in der Vereinbarung festgelegt werden.

Artikel 13

Ausschuß

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von einem beratenden Umweltausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 14

Information und Publizität

Die für die Durchführung einer Maßnahme mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Stelle hat für eine angemessene Publizität der Maßnahme zu sorgen, um

- potentielle Empfänger und Berufsverbände auf die Möglichkeiten der Maßnahme hinzuweisen;
- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maßnahme aufmerksam zu machen.

Die Mitgliedstaaten konsultieren und informieren die Kommission über ihre dazu unternommenen Schritte.

Artikel 15

Überprüfungsklausel

Aufgrund der gesammelten Erfahrung überprüft der Rat diese Verordnung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Haushaltsmittel erstmals auf Vorschlag der Kommission, der bis zum 31. Dezember 1992 vorzulegen ist.

Fünf Jahre später findet eine zweite Überprüfung statt.

Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

Die Fortführung von Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2242/87 (ACE) und (EWG) Nr. .../91 (Medspa) beschlossen und anwendbar geworden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 17

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2242/87 (ACE) und (EWG) Nr. .../91 (Medspa) werden aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

ARTEN VON MASSNAHMEN, DIE MIT LIFE GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN

(nicht erschöpfende Liste)

- Technische Unterstützung von Behörden, die mit der Durchführung der Umweltbestimmungen der Gemeinschaft beauftragt sind;
- Ausbildung, Information und Aufklärung;
- Aufbau, Modernisierung oder Ausbau von Aufsichtsnetzen;
- Förderung von Umweltbelastungsprüfungen in Unternehmen;
- Wiedernutzbarmachung von Altlastenstandorten;
- Förderung neuer sauberer Technologien;
- Entwicklung von Verfahren zur Rückführung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Unterstützung von KMU, die für die Umwelt giftige und gefährliche Produkte verwenden;
- Wiederherstellung von Pflanzendecken, die durch Brände, Erosion oder Versteppung zerstört worden sind;
- Schutz und Rettung der Wälder;
- Schutz und Rettung von Küstengebieten und -gewässern;
- Erhaltung der Natur und Rettung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Sanierung und Rettung von Stadtkernen, die wegen ihres historischen Wertes zum europäischen Kulturerbe gehören;
- Unterstützung von Drittländern im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkommen und die Lösung der Probleme von gemeinsamem Interesse oder der globalen Probleme.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission bezüglich Aktivitäten im Rahmen des Euro-Quebec Wasserkraft-Wasserstoff-Pilot-Projekts mittels Verträgen mit Eigenbeteiligung mit der Industrie und anderen nationalen Organisationen der Europäischen Gemeinschaften

Ausschreibung

(91/C 44/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften untersucht seit 1987 Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff, welcher mit billiger Wasserkraft hergestellt wird (Phase I des Projekts EQHHPP).

Seit 1989 führt die Kommission zusammen mit der Regierung von Quebec gemeinschaftlich ein Projekt durch (Phase II des Projekts EQHHPP), um das technische und wirtschaftliche Interesse der Realisierung eines Pilot Projekts von 100 MW zu überprüfen. Im Rahmen dieser Untersuchungen will die Kommission theoretische und experimentelle Untersuchungen vornehmen, um die Ausgangsbasen des Projekts zu konsolidieren.

Hierfür sieht die Kommission im Jahr 1991 eine Reihe von Aktivitäten vor, welche die Anwendung des Vektors Wasserstoff in verschiedenen Komponenten, Apparaten und Installationen demonstrieren soll, um damit die verschiedenen Marktanwendungen aufzuzeigen.

Jedwede Industrie oder Institution der Gemeinschaft kann an diesen Untersuchungen teilhaben: Es werden dafür Forschungsverträge mit einem Mittelbeitrag der Kommission von 50 % der gesamten Kosten der Untersuchung und mit 100 % der direkten Kosten für Universitäten (akademische Personalkosten ausgeschlossen) vergeben.

Es ist vorgesehen, Untersuchungen auf dem Gebiet folgender Demonstrationsvorhaben und Technologien durchzuführen oder durchführen zu lassen:

- Erstellung und Betrieb von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen in verschiedenen europäischen Städten,
- Anwendung von Wasserstoff in der Luftfahrt,
- Anwendung von Wasserstoff auf dem Gebiet der Stahlherstellung,

- kombinierte Erzeugung von Strom/Wärme/Trinkwasser,
- Verhalten von Wasserstoff-Speicherbehältern in großem Maßstab.

Der Finanzrahmen der oben genannten Untersuchungen beläuft sich auf 7,8 Millionen ECU.

Die Kommission beabsichtigt, zur Durchführung dieser Aktivitäten wie folgt vorzugehen:

- Identifizierung der aufgrund der vorliegenden Ausschreibung an den vorgeschlagenen Aktivitäten interessierten Industrien/Organisationen,
- Auswahl der bewerbenden Industrien/Organisationen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auf den sie interessierenden Gebieten,
- Veröffentlichung einer formellen Ausschreibung auf Basis einer detaillierten Vorhabensbeschreibung auf jedem der erwähnten Gebiete, gerichtet an die ausgewählten Industrien/Organisationen.

Industrien/Organisationen, die an einer oder mehreren Untersuchung(en) interessiert sind, werden gebeten, ihr Interesse schriftlich an untenstehende Adresse mitzuteilen (per Telex oder Telefax). Bewerbungen für diese Ausschreibung können bis zum 12. März 1991 eingereicht werden und sind an folgende Adresse zu senden:

Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Institute for Systems Engineering and Informatics,
 z. H. von Herrn J. Gretz,
 Building 32A, TP 321,
 I-21020 Ispra (Varese),
 Telefax: (39-332) 78 93 94,
 Telex: 380042/380058 EUR I.

**Zusatzprozessor für rechenintensive Anwendungen im Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe
Nicht offenes Verfahren**

(91/C 44/07)

1. **Auftraggeber:** Commissione delle Comunità Europee, Centro Comune di Ricerca, Att. Sig. R. G. Crandon, TP 441, I-21020 Ispra (Varese), Italia, Tel.: (39-332) 78 91 11, Telex: 38 00 42 EUR I, 38 00 58 EUR I, 32 48 80 EUR I.

Rechners. Genaue technische Spezifikationen werden in der Ausschreibung enthalten sein.
2. a) **Verfahrensart:** Nicht offenes Verfahren.
3. a) **Ausführungsort:** Siehe Absatz 1.

c), d)
- b) **Aufgabenbeschreibung:** Das Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe (MWT DPS — MicroWave Team Data Processing System) besteht aus einer vernetzten Struktur von Rechnern und Peripheriegeräten. Bei den Rechnern handelt es sich im wesentlichen um Arbeitsplatzrechner vom Typ SUN SPARC.

4. **Ausführungsfrist:** Nach Vereinbarung.

5.
6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 13. März 1991.

b) **Anschrift:** Siehe Absatz 1.

c) **Sprache(n):** Jede offizielle Sprache der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 22. März 1991.
8. **Mindestbedingungen:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert.
9. **Zuschlagkriterien:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung:** 7. Februar 1991.
12. **Eingang der Bekanntmachung:** 13. Februar 1991.

Als Erweiterung des Systems ist die Anschaffung eines zusätzlichen Parallelrechners (AP — Auxiliary Parallel Processor) geplant, welcher eng an eine der vorhandenen Server-Maschinen gekoppelt sein sollte. Diese Erweiterung dient hauptsächlich der Bearbeitung von rechenintensiven Anwendungen. Dazu zählen in diesem Zusammenhang z. B. die Verarbeitung von SAR-Rohdaten (SAR — Synthetic Aperture Radar, Radar mit synthetischer Apertur), die Nachbearbeitung von Multisensor-Daten oder die automatische Datenanalyse. Wir erbitten daher die Bereitstellung, die Installation und die Wartung eines geeigneten

**Optisches Speicher-Subsystem im Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe
Nicht offenes Verfahren**

(91/C 44/08)

1. **Auftraggeber:** Commissione delle Comunità Europee, Centro Comune di Ricerca, Att. Sig. R. G. Crandon, TP 441, I-21020 Ispra (Varese), Italia, Tel.: (39-332) 78 91 11, Telex: 38 00 42, EUR I, 38 00 58 EUR I, 32 48 80 EUR I.

stem) besteht aus einer vernetzten Struktur von Rechnern und Peripheriegeräten. Bei den Rechnern handelt es sich im wesentlichen um Arbeitsplatzrechner vom Typ SUN SPARC.
2. a) **Verfahrensart:** Nicht offenes Verfahren.
3. a) **Ausführungsort:** Siehe Absatz 1.

Als Erweiterung unseres Systems benötigen wir zusätzlich zu den vorhandenen magnetischen Speichergeräten ein optisches Speichersystem mit hoher Kapazität. Ein magneto-optisches Speichergerät erscheint uns dabei als die derzeit angemessenste Lösung für unseren Bedarf. Wir erbitten daher die Bereitstellung, die Installation und
- b) **Aufgabenbeschreibung:** Das Datenverarbeitungssystem der Mikrowellen-Arbeitsgruppe (MWT-DPS — MicroWave Team Data Processing Sys-

die Wartung eines geeigneten Speichersystems. Genaue technische Spezifikationen werden in der Ausschreibung enthalten sein.

c), d)

4. **Ausführungsfrist:** Nach Vereinbarung.

5.

6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 13. März 1991.

b) **Anschrift:** Siehe Absatz 1.

c) **Sprache(n):** Jede offizielle Sprache der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 22. März 1991.

8. **Mindestbedingungen:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert.

9. **Zuschlagkriterien:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert.

10.

11. **Absendung der Bekanntmachung:** 7. Februar 1991.

12. **Eingang der Bekanntmachung:** 13. Februar 1991.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Luxemburg



EUROPA IN ZAHLEN (Zweite Ausgabe)

Die Broschüre „Europa in Zahlen“ präsentiert Statistiken über das Leben in Europa in neuer Form: Zahlentabellen soviel wie nötig, erläuternde Texte, Graphiken, Bilder, thematische Karten soviel wie möglich, denn Europa zählt. Die Texte zu den Zahlen sind leicht verständlich geschrieben, ohne daß auf sachliche Genauigkeit verzichtet wurde.

66 Seiten — 21 × 27 cm

ISBN 92-825-9455-6 — Katalognummer: CA-54-88-158-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 5,70

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

PANORAMA DER EG-INDUSTRIE 1990

Zahlen, Fakten und Trend über Märkte in der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission der EG in Zusammenarbeit mit den europäischen Spitzenverbänden zusammengetragen. Die Informationen über Produktionskapazitäten, Engpässe und künftige Entwicklungen der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf 1992 geben auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, ihre Marktchancen zu überprüfen, um angemessene Strategien zu entwickeln.

1274 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9923-X — Katalognummer: CO-55-89-754-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 38

DE, EN, ES, FR, IT



GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard

Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.

79 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8552-2 — Katalognummer: CB-PP-88-A01-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

